



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. November 1963

Nr. 6129

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat einen Teilzonenplan "Ganggeler" mit spezieller Bauordnung zur Genehmigung

Mit RRB Nr. 451 vom 22. Januar 1960 wurde der Gemeinde auf Grund von § 8, Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes gestattet, vor der Auflage eines allgemeinen Bebauungsplanes Teilbebauungspläne aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Ganggeler" umfasst das Gebiet "Fröschenacker", nördlich der SBB-Linie. Im Westen reicht die Zone bis zur Gemeindegrenze Oberbuchsiten - Egerkingen, während östlich die Abgrenzung des Gebietes durch die Strasse in die "Tscherlimatten" gegeben ist. Das erwähnte Areal wird zur Industriezone erklärt, auf welches nur Bauten für industrielle und gewerbliche Betriebe, sowie dazugehörige Verwaltungsbauten und betriebsnotwendige Wohnungen erstellt werden dürfen. Die öffentliche Planaufgabe mit spezieller Bauordnung erfolgte in der Zeit vom 9. März bis 9. April 1962. Einsprachen erfolgten keine. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. April 1962 wurde sowohl der Teilzonenplan "Ganggeler" wie auch die spezielle Bauordnung genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Teilzonenplan "Ganggeler" mit spezieller Bauordnung wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
Total	<u>Fr. 38.--</u> (Staatskanzlei Nr. 1528) NN

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und gen. Bauordnung,
Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Amtsschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan und gen. Bauordnung
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Egerkingen
Baukommission der Einwohnergemeinde Egerkingen, mit 2 gen. Plänen
und 2 gen. Bauordnungen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)